

71. Ist der Rechtsweg zulässig für Ansprüche auf Rückzahlung von Beträgen, die mit Zustimmung der Behörde an die Stelle von sichergestelltem Militärgut (Verordnung vom 23. Mai 1919, RGBl. S. 477) getreten sind?

III. Zivilsenat. Ur. v. 9. Oktober 1923 i. S. L. u. Gen. (RL) w. Deutsches Reich u. Gen. (Besl.). III 890/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte von B. eine Anzahl Automobile gekauft, die dieser von der Reichstreuhandgesellschaft unter Bescheinigung des rechtmäßigen Erwerbs durch eine sog. Baubillkarte erworben hatte. Diese Automobile wurden im Dezember 1920 vom Reichsschatzminister auf Grund der VO. vom 23. Mai 1919, betreffend die Verwertung von Militärgut, als nicht rechtmäßig erworben sichergestellt, zugleich aber gegen Leistung einer Sicherheit zur Veräußerung freigegeben. Der Kläger hinterlegte einen Betrag von 225 000 M., verlangte aber mit der Klage die Rückzahlung zunächst von 125 000 M. Die Beklagten erhoben die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Die erste Instanz verwarf die Einrede, das Berufungsgericht gab ihr statt. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der ersten Instanz zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß es sich bei der Sicherstellung (Beschlagnahme) nach der erwähnten Verordnung nicht um eine privatrechtliche Maßregel des Reiches als Eigentümers von Heeresgut, sondern um einen staatlichen Hoheitsakt der zuständigen

Behörde handelt, und das gleiche muß für die Zulassung einer Abwendung oder Aufhebung der Sicherstellung gegen Hinterlegung eines Gelbbetrags ebenso gelten, wie für Verfügungen zur Verwertung des sichergestellten Heeresguts. Anerkannten Rechtsgrundsätzen entspricht es auch, wenn das Berufungsgericht ausführt, daß die Zulässigkeit des Rechtswegs nur durch Gesetz, nicht durch Vereinbarung der Parteien begründet werden könne, und daß es auch nicht angängig sei, einen an sich im Rechtswege nicht verfolgbaren Anspruch auf dem Umweg über eine Schadenersatzklage vor die ordentlichen Gerichte zu bringen. Mit diesen allgemeinen Erwägungen läßt sich aber die Unzulässigkeit des Rechtswegs im vorliegenden Falle nicht begründen. Ob für Ansprüche, die sich aus einer solchen Sicherstellung oder Beschlagnahme ergeben, der Rechtsweg zulässig ist, muß nach dem Inhalt der sie regelnden Rechtsvorschriften beurteilt werden. In dieser Beziehung ist aber dem § 4 der WD. vom 23. Mai 1919 eine wesentlich andere Bedeutung beizumessen, als das Berufungsgericht annimmt. Wenn dort im Anschluß an die dem Reichsschatzminister erteilte Befugnis, Militärgut im Sinne der §§ 2, 3, das im Privatbesitze vorgefunden oder von unbefugter Seite zurückgehalten wird, sicherzustellen und der Verwertung zuzuführen, bestimmt ist, daß in Ansehung bestehender Rechte an die Stelle der verwerteten Gegenstände der Erlös trete und weitergehende Ansprüche unberührt bleiben, so liegt darin der Ausdruck nicht nur der Möglichkeit solcher Rechte und Ansprüche, sondern auch der Zulässigkeit ihrer Geltendmachung auf dem für sie sonst üblichen Wege, d. h. dem Rechtswege. Dies um so mehr, als auch der Zweck der WD., eine rasche und sichere Erfassung des vielfach in unrechte Hände gelangten Heeresguts zu ermöglichen (vgl. Begründung der WD. bei Schlegelberger, Kriegsbuch Bd. 9 S. 98), einer nachträglichen Erörterung der fraglichen Rechte und Ansprüche nicht im Wege steht. Aus ähnlichen Erwägungen hat denn auch der VII. Zivilsenat im Urteil vom 26. September 1922, RGZ. Bd. 105 S. 192, den Rechtsweg für einen Anspruch auf Ersatz des Wertes sichergestellter Gegenstände für zulässig erklärt und dabei insbesondere auch die Annahme abgelehnt, daß Ansprüche auf den Erlös oder Schadenersatz im Rechtswege erst dann verfolgt werden könnten, wenn der Verwaltungsakt der Beschlagnahme vom Rechte selbst als zu Unrecht erfolgt aufgehoben sei. Der erkennende Senat tritt dieser Entscheidung bei. Was dort für den Fall des Wertersatzes gesagt ist, muß aber auch hier gelten, wo es sich um einen Betrag handelt, der mit Zustimmung der Behörde an die Stelle des freigegebenen Gegenstandes getreten ist. Gegenüber den aus dem Inhalt der WD. abgeleiteten Erwägungen sind die allgemeinen Ausführungen des Berufungsgerichts über den Ausschluß des Rechtswegs bei öffentlich-rechtlichen Verhältnissen ebenso unerheblich wie sein Hinweis

auf die Bedeutung anderer Verordnungen. Der vom Berufungsgericht hervorgehobene Umstand, daß nach § 3 B.D. der rechtmäßige Erwerb dem Reichsschatzminister gegenüber nachzuweisen sei, schließt nicht aus, daß später, wenn es sich nur noch um den Erlös der sichergestellten Gegenstände oder um Schadensersatz handelt, eine Austragung der streitigen Fragen im Rechtswege stattfindet. Daß der Zweck der B.D. dem nicht entgegensteht, ist schon erwähnt worden. Man darf daher auch nicht mit dem Berufungsgericht aus dem bloßen Schweigen der B.D. über die Zulässigkeit des Rechtswegs dessen Unzulässigkeit folgern. Eine Bestätigung der Zulässigkeit des Rechtswegs enthält auch das Gesetz über die Verwertung von Militärgut vom 31. März 1923, das inzwischen an die Stelle der B.D. vom 23. Mai 1919 getreten ist. Dem § 3 des Gesetzes, dessen Satz 1 mit § 3 der B.D. übereinstimmt, ist als Satz 2 die Bestimmung beigefügt: „Erklärt das Reichsschatzministerium, daß das Eigentum nicht nachgewiesen ist, so muß der Berechtigte binnen einem Monat nach Zustellung dieser Erklärung Klage auf Feststellung des Eigentums erheben; andernfalls gilt der Nachweis des Erwerbs als nicht erbracht“. Im § 4 des Gesetzes, der im übrigen dem § 4 der B.D. entspricht, ist dafür Sorge getragen, daß eine Verwertung in der Regel erst dann erfolgt, wenn die Feststellungsklage (§ 3 Satz 2) nicht rechtzeitig erhoben oder wenn sie rechtskräftig abgewiesen ist. Die neuen Vorschriften, die im Entwurf des Gesetzes nicht enthalten waren, sondern erst durch den Rechtsausschuß des Reichstags beigefügt worden sind, sollen eine beschleunigte Klarstellung der Rechtslage, wenn möglich vor der Verwertung des sichergestellten Gegenstandes, herbeiführen. Die Zulässigkeit des Rechtswegs für die dabei in Frage stehenden Ansprüche wird als selbstverständlich vorausgesetzt.